

Satzung

Film –und Videokreis Göttingen e.V.

1. Name und Sitz

Der Film – und Videokreis Göttingen e.V. , nachstehend FVG genannt , wurde am 20.Februar 1981 gegründet und hat seinen Sitz in Göttingen

Der FVG ist dem BDFA (Bund Deutscher Film – und Videoamateure e.V.) als Dachorganisation angeschlossen .

2. Zweck

Der FVG ist eine Vereinigung von Film – und Videoamateuren zur gemeinsamen Förderung des Amateurfilms , des Amateurfilmwesens und der Videografie auf künstlerischer , volksverbindendem und völkerverständigendem Gebiet ohne Rücksicht auf politische , konfessionelle , berufliche oder sonstige trennende Gesichtspunkte.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.Januar eines jeden Jahres und endet mit dem 31.Dezember des Jahres .

4. Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft in dem FVG beantragen .

5. Aufnahmegebühr , Beiträge , Umlagen , Rechnungswesen

Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten . Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung

Die Beiträge sind Bringschulden und quartalsweise im Voraus zu entrichten . Der Mitgliederbeitrag kann vom Vorstand auf Antrag ermäßigt werden , wenn bei einem Mitglied ein besondere Härtefall vorliegt .

Von der Mitgliederversammlung werden Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt . Diese haben nach Bedarf , mindestens aber vor der Jahreshauptversammlung , die Kasse , Bücher und Belege des FVG zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten . Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen , die von den Kassenprüfern und dem Schatzmeister zu unterzeichnen ist .

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt

Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist mit dreimonatiger Frist zum Monatsende auf schriftlichen Antrag möglich .

Das ausscheidende Mitglied hat sämtliche in seinem Besitz befindlichen FVG – eigenen Gegenstände , den BDFA – Ausweis und das BDFA – Abzeichen an den 1. Vorsitzenden zurückzugeben .

durch Tod

durch Ausschluß

der Ausschluß wird durch den Vorstand ausgesprochen und muß dem Ausgeschlossenem schriftlich gegen Empfangsbestätigung mitgeteilt werden . Der Ausschluß erfolgt mit sofortiger Wirkung , jedoch steht dem Ausgeschlossenem innerhalb 14 Tagen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu , die aufschiebende Wirkung hat .

Der Beschluß der Mitgliederversammlung endgültig .

Die Ausschlußgründe sind :

Die Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand .

Die Schädigung der FVG – Interessen .

Bei Austritt , Tod und Ausschluß erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und am FVG – Vermögen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von zu diesem Zeitpunkt dem FVG gegenüber noch bestehenden Verpflichtungen , gleich aus welcher Rechtsgrundlage sie herrühren .

7. Organe

Organe des FVG sind :

Der Vorstand
Die Mitgliederversammlung

8. Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus drei Mitgliedern . Je zwei von Ihnen sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des FVG berechtigt .

Der Vorstand kann durch stimmberechtigte Beisitzer erweitert werden .

Die Geschäftsstelle ist der jeweilige Wohnsitz des 1. Vorsitzenden .

Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig vertreten , haben aber nur eine Stimme . Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden .

9. Vorstandswahl und Geschäftsordnung

Der Vorstand wird durch geheime Wahl oder durch Zuruf in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt .

Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung Ausschüsse gewählt werden .

10. Haftung

Der FVG haftet nur mit seinem Vereinsvermögen . Der Verein haftet nicht für Unfälle , die einem Mitglied oder Gast bei dem Besuch einer Veranstaltung Zustoßen können .

11. Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden statt , wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder diese wünschen . Anfang des Jahres muß in jedem Falle eine Versammlung stattfinden . Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen .

Sitz und Stimme in der Versammlung hat jedes Mitglied .

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des FVG , soweit sie nicht vom Vorstand entschieden werden können , durch Beschlußfassung . Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet .

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist , unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder , in jedem Falle beschlußfähig . Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden .

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig , wenn die Mehrzahl der Mitglieder ihre Einwilligung zu diesem Beschluß schriftlich erklärt .

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen .

12. Auflösung des FVG

Zur Auflösung des FVG ist eine 4/5 – Mehrheit aller Mitglieder erforderlich . Das Vermögen des FVG (Kassenbestand , Geräte , Inventar u.a.) werden gleichmäßig an die Mitglieder verteilt .

13. Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 27. Mai 1983 durch die Mitgliederversammlung beschlossen .